

**Lackner Anja**

---

**Betreff:**

WG: Ihr Auskunftersuchen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 LKrO

---

**Von:** Vorzimmer-Landrat <[vz-lr@lra-ebe.bayern.de](mailto:vz-lr@lra-ebe.bayern.de)>

**Gesendet:** Freitag, 4. August 2023 12:52

**An:** [mautidt@gmx.de](mailto:mautidt@gmx.de)

**Cc:** Niedergesäß Robert <[Robert.Niedergesaess@lra-ebe.bayern.de](mailto:Robert.Niedergesaess@lra-ebe.bayern.de)>; Keller Brigitte <[Brigitte.Keller@lra-ebe.bayern.de](mailto:Brigitte.Keller@lra-ebe.bayern.de)>; Ottl Michael <[Michael.Ottl@lra-ebe.bayern.de](mailto:Michael.Ottl@lra-ebe.bayern.de)>; Huber Gabriele <[Gabriele.Huber@lra-ebe.bayern.de](mailto:Gabriele.Huber@lra-ebe.bayern.de)>

**Betreff:** Ihr Auskunftersuchen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 LKrO

Sehr geehrter Herr Schmidt,

anbei übermitteln wir Ihnen die Antworten auf Ihre Fragen zum Kastensee, die Zeitverzögerung bitten wir u. a. urlaubsbedingt nachzusehen. Die Antworten sind direkt im Anschluss an die Fragen eingefügt.

1. Inwieweit ist das im Artikel 141 Absatz 3 jedermann garantierte (Umwelt-) Grundrecht der Bayerischen Verfassung (BV) auf "**freien Zugang zu Naturschönheiten**" **ganzjährig** und auch sonst **uneingeschränkt** sowie - selbstverständlich - **kostenfrei** gewährleistet oder wird es

und ggf. auf welche Weise und durch welche Maßnahmen beeinträchtigt, z.B. durch gewerbliche Nutzung (Schwimmbadnutzung gegen Eintrittsgeld, Pacht- und Nutzungsverträge, Sonderregelungen für private Anlieger und ähnlichem.

In diesem Zusammenhang scheint mir der Hinweis angezeigt, daß dem Verfassungstext zufolge "*Staat und Gemeinden berechtigt und **verpflichtet** sind, der **Allgemeinheit** die Zugänge zu Bergen, **Seen** und **Flüssen** und sonstigen landschaftlichen Schönheiten freizuhalten*

*und allenfalls durch **Einschränkungen des Eigentumsrechtes freizumachen** sowie Wanderwege und Erholungsparks anzulegen*" (Hervorhebungen durch mich). Unstreitig dürfte sein, daß hier nicht nur die Gemeinden im engeren Sinn, sondern alle Kommunen einschließlich

der Landkreise gemeint sind. Etwaige verfassungswidrige Einschränkungen hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof für **nichtig**, also von **Anfang** an für **unwirksam**, zu erklären. Jedermann "(quavis ex populo") kann ohne Anwaltszwang und im Regelfall kostenlos sog.

**Popularklage** nach Artikel 98 Satz 4 BV - freilich nur unter **glaubwürdiger** Darlegung einer **Grundrechtsverletzung** - erheben; die ansonsten immer erforderliche **persönliche Betroffenheit** ist in diesem Fall **nicht** Voraussetzung.

In der Zeit vom **1. Mai bis 30. September** eines jeden Jahres wird der Kastenseeener See als Strandbad genutzt. In der Zeit vom **1. Mai bis 30. September** eines jeden Jahres hat jedermann ab 9.00 Uhr bis zu den nachgenannten Schließzeiten freien Zugang zum Kastenseeener See über das Ufergrundstück des Landkreises Ebersberg, sofern das Strandbad witterungsbedingt oder aus anderen Gründen geschlossen ist.

- Mai, 20.00 Uhr

- Juni und Juli, 20.00 Uhr

- August, 20.00 Uhr und

- September, 20.00 Uhr.

**In der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April eines jeden Jahres hat jedermann freien Zugang zum Kastenseeener See über das Ufergrundstück des Landkreises Ebersberg.**

2. Wird der Kastensee **fischereirechtlich** genutzt und wenn ja, wer ist der Pächter oder die Pächterin, wer hat ggf. auf Seiten des Landkreises einen etwaigen Pachtvertrag abgeschlossen und wie hoch sind ggf. die jährlichen Pachteinnahmen des Landkreises ? Ist ein evtl. abgeschlossener Pachtvertrag das Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung, falls nein, nach welchen Gesichtspunkten erfolgte die Vergabe und besteht hierfür ggf. ein Gremienbeschuß ?

- Seit **01.09.2011** besteht ein Fischereipachtvertrag mit „Greawinkler Fischer e.V.“

- Der **aktuelle Pachtzins beträgt 726,37 € p.a.;**

- Der Pachtvertrag wurde zuletzt verlängert am **01.01.2022 (bis 31.12.2031).**

- Es handelt sich um eine Dienstleistungskonzession unterhalb des Schwellenwertes von 5,35 Mio € (netto) der Konzessionsvergabeordnung. Eine öffentliche Ausschreibung erfolgte daher nicht. Die Entscheidung zur Verlängerung erfolgte, nachdem der erste Zeitraum beanstandungsfrei gelaufen war. Der Vertragsschluss erfolgte durch die jeweiligen Landrat als Vertreter des Landkreises.

- Es gab keine Gremienbeschlüsse zur Verpachtung. Es handelte sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, das in die Zuständigkeit des Landrats fällt.

3. Liegen - von mir bei einer kürzlichen Ortseinsicht mit dem Fernglas erkannte und vermutete - private Stege in der sog. "Schilfzone" auf landkreis-eigenem Gelände, evtl. sogar in einem naturschutzrechtlichen Bereich, liegt dafür ggf. eine Genehmigung vor und wird ggf. dafür und in welcher Höhe eine jährliche Nutzungsentschädigung erhoben ?

**Die als Schilfzone bezeichneten Bereiche entsprechen dem Kastenseemoor nördlich und westlich an den Kastensee angrenzend. Für diese Bereiche wurde mit Verordnung vom 24.06.1980 ein Betretungsverbot erlassen. Dieses gilt von Land und Seeseite. Gemäß § 3 der VO ist das Begehen der vier bestehenden durch das Moorgebiet zum Nordufer des Kastenseeener Sees führende Pfade sowie das Anlanden an den Stellen, an denen diese Pfade an das Ufer treffen, von dem Verbot ausgenommen. Neben den Pfaden bestehen die Stege ebenso lange (mind. seit 2001 entsprechend den Luftbildern). Eine Nutzungsentschädigung wird nicht erhoben.**

4. Zu welchem Kaufpreis hat der Landkreis und bitte wann das See-Grundstück und mit welcher Ufer-Ausdehnung erworben ? Dem **Grunde** nach halte ich übrigens den Erwerb der in Rede stehenden Fläche für den Landkreis für eine **kluge** Entscheidung, Respekt !

**Erwerb über Vorkaufsrechtsausübung für den Landkreis Ebersberg 2005 (Auflassung 23.08.2005), Kaufpreis 250.000,-€ umfasst: Seegrundstück (4672), westl. angrenzendes Moorgrundstück (4673) sowie den östl. schmalen Uferstreifen (4672/4).**

Mit freundlichen Grüßen nach Vaterstetten

**Gabi Best**

**Vorzimmer Landrat**

Büro Landrat

Landratsamt Ebersberg

Eichthalstraße 5

85560 Ebersberg

Tel. 08092 823 147  
Fax 08092 823 9147  
[gabriele.best@ira-ebe.de](mailto:gabriele.best@ira-ebe.de)

